



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
<b>Änderung der Satzung des ZV VRR</b>			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
<b>ZV</b>	<b>R/IX/2017/0292</b>	<b>08.03.2017</b>	<b>3</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	30.03.2017	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	30.03.2017	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat der VRR AöR empfiehlt der Verbandsversammlung des ZV VRR, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des ZV VRR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

1. Die Vorschläge zur Satzungsänderung beruhen auf folgende Erwägungen:

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), das die Rechtsgrundlage für die ZV-Satzung bildet, wurde novelliert. Die Novelle hat die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Organe zum Teil neu gefasst und den Zweckverbänden dabei größere Handlungsspielräume eingeräumt.

- Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Regeln zur Konstituierung der

Verbandsversammlung neu zu gestalten, um zum einen den Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung zu synchronisieren, zum anderen die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung an die Vorschriften zur Wahl der Ausschussmitglieder (Listenwahl) anzupassen. Dieses war bisher im VRR schon immer gängige Praxis, wird hiermit lediglich satzungsrechtlich kodifiziert.

- Da die Konstituierung der Organe der VRR AöR analog zu denen des Zweckverbandes erfolgt, ist auch die Satzung der VRR AöR an einer Stelle anzupassen.
  - Es wird weiter vorgeschlagen, die Kompetenzen des Verbandsvorstehers an das novellierte GkG anzupassen und entsprechend der dort genannten Spielräume zu ergänzen.
2. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden intensiv mit Herrn Prof. Dr. Oebbecke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Münster, diskutiert. Herr Prof. Dr. Oebbecke hat in einem Kurzgutachten die materiellen Satzungsänderungen begutachtet und deren Rechtskonformität bestätigt.
  3. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergeben sich aus der rechten Spalte der Synopse in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.